

...heute sch[😊]n
gelächelt?

Univ.-Lektor, Senior Lecturer (FH)
Mag. Dr. Volkmar J. Ellmauthaler

medpsych.at

Beratungspraxis seit 1989

Wie zitiere ich korrekt? Wie erfülle ich das Urheberrecht?

Zitationen sind erforderlich, um Werke anderer UrheberInnen in dem jeweils aktuellen eigenen Werk auszuweisen. Einerseits ist das ein Akt der Redlichkeit, andererseits aber auch willkommener Service an den eigenen Lesern: Sie können jeder Information ohne Schwierigkeiten nachgehen.

Zitieren und Zitiertwerden sind wichtige Überlebensmittel in der Wissenschaft.

Der Gesetzestext (UrhG) für Österreich in voller Länge findet sich hier:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848>

Kurz-Zusammenfassung der Universität Wien:

http://medpsych.at/Urheberrecht_UniWien.pdf

(am 11.03.2016 von der Universität Wien, Institut für Psychologie, veröffentlicht).

1. Was ist zu zitieren?

Kurze Abschnitte (einzelne Sätze, Bild- oder Tonbeispiele) aus einem Werk: egal, ob und in welcher Form dieses veröffentlicht wurde oder noch unveröffentlicht ist, sobald diese Teile in einem anderen Zusammenhang Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht werden.

2. Wie ausführlich kann bzw. soll eine Zitation sein?

„**Kleine Zitation**“ (wenige Worte) ist erlaubt, „**große Zitation**“ (Abschnitte nicht länger als 3% eines Werkes) ist an die vorherige Einwilligung des Rechte-Inhabers, oftmals mehrerer Rechte-Inhaber (AutorIn, Co-AutorIn, Verlag), gebunden.

Neben der Zitationspflicht gibt es häufig **Unklarheit zur freien Kopie**, selbst wenn diese lediglich der erweiterten Zitation dienen sollte:

Für „private Zwecke“ oder „zum Zweck der Lehre / des Unterrichts“ können (dann nur für die genaue Zahl der Schüler/Studierenden der betreffenden Unterrichtseinheit) freie Kopien der zu zitierenden Teile eines Werkes angefertigt werden (freie Unterrichts-Kopie), ohne dass eine Melde- oder Zahlungspflicht an den/die Rechteinhaber entsteht.

Achtung:

Von der geringfügigen/kleinen Zitation durch Kopie ausgenommen sind solche Werke, die ausdrücklich für den Unterricht angefertigt wurden (Lehrwerke, z.B.: Arbeitsbücher, Lehrbücher, Vorlesungs-Skripten, Musiknoten, graphische Darstellungen von künstlerischer oder wissenschaftlicher Bedeutung etc.). Für diese Werke gilt gemäß §42 (6) UrhG das Kopier-Verbot auch für (bzw. an) Schulen und

Hochschulen. Die Zitationspflicht während eines Vortrags oder in weiterführenden Materialien (d.h.: in Vorträgen oder in Schriftform) bleibt davon unberührt.

Mag. Dr. Volkmar Ellmauthaler

Zertifizierter Lebens-, Sozial- und Sexualberater gem. GewO 1994: WKO seit 1989
Zertifizierter bzw. anerkannter Supervisor, Coach: Einzelne, Teams, Gruppen (Methoden: Gruppendynamik, Analyse)

ÖGSV (seit 1995) und ÖVS (1997–2017)
WKO (LSB seit 1989 und SV seit 2015)
WKO Fachverband Personenberatung u. Personenbetreuung: **Resilienz-Experte Supervisor** und Lehr-/Kontrollsupervisor
SVA akkreditiert f. Gesundheitsvorsorge

Lehrsupervision Wien 2007 Schweiz 2015
Sach- und Fachbuchautor | Rezensent



Seefeldergasse 18 / 2.8 (DG 1, Lift)
AT-1220 Wien – Austria/Autriche

F: 0 (043) 699 10 900 802
E: info@medpsych.at
W: <http://medpsych.at>

UID: **WKO** ATU 11789901
Finanzamt und Gerichtsstand: Wien
Bankverbindung: Volksbank AG Wien
BIC/SWIFT: VBOEATWW
IBAN: AT44 4300 0328 6193 0017

Es ist also ausdrücklich verboten, etwa von Arbeitsbüchern, die in einzelnen Bibliotheksexemplaren vorliegen oder geliehen bzw. gekauft wurden, Kopien (Scans, elektronische Fassungen etc.) anzufertigen, um so den Ankauf der entsprechenden Materialien in der für den Unterricht erforderlichen Anzahl (zumeist Zahl der Schüler oder Studierenden eines Semesters) zu umgehen. Lehrbehelfe sind zu kaufen.

Erlaubt ist das Anfertigen von Kopien aus Text-, Bild- oder Notenmaterial zu privaten Sicherungs- und Übungszwecken. Verboten ist es jedoch, aus diesen Kopien öffentlich vorzutragen, sobald Eintritt (auch Spenden) verlangt und/oder Vortragende oder andere Beteiligte in dem Zusammenhang entlohnt werden. Im Zusammenhang damit wird auf das Veranstaltungsgesetz und die entsprechenden Künstlerabgaben (Tantiemen: AKM) verwiesen.

Veranstaltungen sind, ob entgeltlich oder kostenfrei (gegen Spende), immer meldepflichtig.

3. Ignorieren oder bewusstes Übertreten kann entdeckt werden und sind auf Antrag strafbar.

Illegale Nutzungen sind darüber hinaus **kostenersatzpflichtig**, wobei dem/der Zahlungspflichtigen durch die Ersatzzahlung keine weiteren Rechte entstehen.

All diese Regelungen gelten unabhängig von der Art der verwendeten Medien, sie betreffen demnach auch elektronische Medien bzw. dort vorzufindende Veröffentlichungen, auch solcher Werke, die u.U. auch als Druckwerke vorliegen.

Hinweis u.a. zu § 81 (1) UrhG:

Firmen und öffentliche Einrichtungen (Schulen) haben dafür zu sorgen, dass Befugte innerhalb ihres Bereiches sich an diese Regeln halten. Geschieht das nicht, so treffen die Rechtsfolgen den jeweiligen Dienstgeber ersatzweise auf Grund seiner Sorgfaltspflicht.

Diese Regelung gilt im Besonderen für den Gebrauch elektronischer Medien, welche die Einrichtung etwa zum Gebrauch während der Dienstzeit zur Verfügung stellt (z.B. Surfen von MitarbeiterInnen oder Studierenden im Internet: Ein Download (über das bloße Ansehen hinausgehende Aneignung, etwa durch Laden einer Datei, auch ohne Speichern, durch Anfertigen von „Screenshots“ u. dgl.) stellt zugleich eine Nutzung von Werken dar, die im Internet veröffentlicht sind). Die Tatsache, dass Werke im Internet verfügbar sind, selbst wenn diese dort nicht mit einer Preisauszeichnung versehen sind, setzt die Rechtsvorschriften des Urheberrechtsgesetzes nicht außer Kraft.

Aufgerufene Seiten und Downloads einzelner Dateien können über Serverprotokolle gesehen, über Zeitmarken der jeweiligen TCP-IP Adresse zugeordnet und daraus Rechtsansprüche, z.B. Unterlassung, Entgeltforderungen, geltend gemacht werden. Ein Rechtsanspruch der davon betroffenen Einrichtung oder Firma, ihrerseits Dritten (der Öffentlichkeit) den Zugang zum Webauftritt des geschädigten Anbieters / Rechteinhabers zu blockieren, besteht – entgegen weitverbreiteter Meinung – nicht. Dieses Recht der Sperre eigener Seiten gegenüber illegalen Nutzern hat umgekehrt nur der Rechteinhaber (AutorIn, Verlag) gegenüber einzelnen Nutzern oder Firmen, die sich nicht an die veröffentlichten Rechtsnormen halten.

§ 87 UrhG normiert auch eine ersatzweise Zahlungspflicht für all jene Fälle, in denen nicht genehmigte Nutzungen erwiesen sind. Ähnlich lautende Regelungen finden sich auch in vergleichbaren Rechtsnormen außerhalb Österreichs (in der EU).

4. Wie zitiere ich richtig?

How can I find the correct citation/quotation?

4.1. ALLGEMEINE Zitationen (etwa in einer Bibliografie):

QUELLENANGABEN (in Fuß- und Endnoten oder textintern):

Autor (Vorname, Name): Titel. Subtitel. – Ort: Verlag Jahr.

Solche Zitationen finden sich zumeist in Quellenangaben oder Buchbeschreibungen wie zum Beispiel hier: <http://medpsych.at/Lieferb-Wiss-Publikat.pdf>

Beispiel:

Quelle:

Ellmauthaler, Volkmar: Titel. Untertitel. – Wien: editionL Jahr.

Version (Angabe im Impressum). Seite(n) (in Ziffern, von – bis). Weitere Angaben wie Anzahl der Abbildungen etc. sind fakultativ.

Bei Zitationen aus dem Internet ist an Stelle des Buches die Website anzugeben und zu verlinken.

1st: GENERAL citations, quotations (e.g. in a bibliography):

Citation of SOURCES (Foot- or Endnotes, or intratextual):

Author (Christian/First and Second Name, Family Name): Title. Subtitle. – City: Publisher Year.

Example:

Source:

Ellmauthaler, Volkmar: Title, Subtitle. – Vienna: editionL Year. Version

(see Imprint). Page number(s) (from – to). Other items like number of pages, number of pictures etc. are facultative.

Quotations from the world-wide-web need to include specifications and a link.

4. 2. JURISTISCHE Zitation:

4. 2nd Citation/Quotation in JURISPRUDENCE:

Autor in Herausgeber (Hrsg), Werktitel Auflage Seiten-/Randzahl.

Author in Publisher (Publ), Title Edition Number of Page/Margin.

Autor Zeitschrift Jahr, Seitenzahl | Beitragsbeginn (Seitenzahl | Fundstelle).

Author Periodical Year, Page | Start (Page number | Location).

Autor Werktitel Seiten-/Randzahl.

Author Title Number of Page/Margin.

Beispiel:

Appl in Straube (Hrsg), UGB 14, § 28 FBG Rz 1.

Example:

Appl in Straube (Publ), UGB 14, § 28 FBG Rz 1.